

Personalräte KOMPAKT

HPR

V.i.S.d.P. Jan Gies

BDZ

Ausgabe Januar 2026



(v. l. n. r.): Simon Schneider (HPR), Bastian Fleig (BMF, AL III), Dr. Annette Wöhner (DIX), Frank Ehmann (DIX)

Zollabteilungsleiter Bastian Fleig (BMF) besucht den Dienstsitz Plessow der Generalzolldirektion

Am 21. Januar besuchte der Leiter der Zollabteilung im Bundesministerium der Finanzen (BMF), Ministerialdirektor Bastian Fleig, den Standort der Generalzolldirektion (GZD) im brandenburgischen Plessow. Vorausgegangen war eine Einladung des Hauptpersonalrates (HPR), welche von der Abteilungsleitung gerne aufgenommen wurde. Die GZD war mit der Direktionspräsidentin der Direktion IX, Dr. Annette Wöhner, und dem stellvertretenden Lehrbereichsleiter, Frank Ehmann, vertreten.

In dieser Ausgabe

Zollabteilungsleiter Bastian Fleig (BMF) besucht den Dienstsitz Plessow der Generalzolldirektion

Seite 1

Verwaltungsvorschrift zur Gewährung der sogenannten Prüferzulage

Seite 3

Einführung eines "Zeit-statt-Geld-Wahlmodells"

Seite 3

Wachablösung Objektschutz im BMF

Seite 5

Der Hauptpersonalrat begleitete mit Kollegen Simon Schneider, Personalberichterstatter und zugleich öPR-Vorsitzender am DO Plessow/Lehnin, den Dienststellenbesuch. In Plessow und Lehnin sind aktuell rund 180 Beschäftigte aus vier Direktionen vertreten, die in den Bereichen der Aus- und Fortbildung (inklusive der ESB-Schulungen für den waffentragenden Bereich), IT, Personal und Reisekosten tätig sind.



Oben und unten rechts: Die Liegenschaft der Generalzolldirektion in Plessow (Bilder: BDZ)

Knapp 350 Nachwuchskräfte sind regelmäßig auf den zwei Liegenschaften im Rahmen ihrer laufbahnrechtlichen Ausbildung im mittleren Dienst vor Ort - zur Zeit leider noch immer ohne nutzbares WLAN. Der Umstand muss sich schleunigst ändern, um auch in Zukunft ein attraktiver Arbeitgeber für potentielle Auszubildende zu sein. Die Bemühungen um WLAN von Seiten der Personalvertretung sind bereits seit dem Jahre 2017 am Laufen.

Während des Rundgangs des Abteilungsleiters wurde exemplarisch ein Lehrgang aus dem Bereich des Verhaltenstrainings besucht, um einen Eindruck von der Arbeit vor Ort zu vermitteln. Ebenso wurden Trainingssituationen eines laufenden ESB-Lehrganges in Augenschein genommen, welche eindrucksvoll die tägliche Arbeit des Zolls simulieren.

Im weiteren Verlauf folgte ein Informationsaustausch zur "Reform Ausbildung des mittleren Zolldienstes", deren Ziel es sein soll, auch zukünftig eine qualitativ hochwertige Laufbahnausbildung für die Nachwuchskräfte anzubieten. Der Hauptpersonalrat spricht sich vehement dafür aus, die personellen und infrastrukturellen Ressourcen für die Bildungsstandorte zu erhöhen, um auch fortan das dringend benötigte Personal hochwertig aus- und fortbilden zu können.

Autor: Simon Schneider



Verwaltungsvorschrift zur Gewährung der sogenannten Prüferzulage – Neuerungen für das Bundeszentralamt für Steuern bewirkt!

Mit Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) zum Ablauf des 31. Dezember 2019 wurden auch die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Stellenzulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung (DB-Prüferzulage) aufgehoben. Im Zusammenhang mit der Gewährung der sog. Prüferzulage gab es in der Praxis immer wieder Fragestellungen. Um die bestehenden Unklarheiten bei der Gewährung der Prüferzulage zu minimieren und eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, wurde vom BMF ein Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift für den Geschäftsbereich des BMF erstellt.

Im Rahmen seiner Beteiligungsrechte hat der HPR in seiner 17. Sitzung ein positives Votum zu dem Entwurf der „VV-Prüferzulage“ abgegeben. Gerade auch vor dem Hintergrund, dass dem HPR schriftlich zugesichert wurde, dass mit dem Entwurf dieser Verwaltungsvorschrift sichergestellt wird, dass die Prüferzulage allen bisher Zulagenberechtigten auch weiterhin gezahlt werden kann.

Darüber hinaus werden zwei bisher noch nicht zulagenberechtigte Bereiche im Bundeszentralamt für Steuern mit insgesamt 58 Dienstposten in die Zulagengewährung einbezogen. Danach gelten in den folgenden Organisationseinheiten des Bundeszentralamtes für Steuern als Prüfungstätigkeiten im Außendienst der Steuerprüfung:

- Bp- und S-Referate in den Kooperationsbereichen (KB) I bis V der Abteilung Bundesbetriebsprüfung,
- der Bereich DSRF (datenbasiertes System zur risikoorientierten Fallauswahl) im Zentralen Betriebsprüfungsmanagement der Abteilung Bundesbetriebsprüfung sowie der Bereich AIA-Prüfungen im Referat St I A 2.

Die BDZ-Fraktion im HPR wird sich vor dem Hintergrund der beabsichtigten Stärkung der Betriebsprüfung, die ausdrücklich im Koalitionsvertrag der Regierungskoalitionäre erwähnt ist, für eine Förderung des Prüfungsdienstes innerhalb der Zollverwaltung sowie des Bundeszentralamtes für Steuern einsetzen.

Autorin: Kati Müller

Einführung eines "Zeit-statt-Geld-Wahlmodells" zum 1. Januar 2026 nach § 29a TVöD (Bund)

Tarifbeschäftigte können einen Teil der Jahressonderzahlung im Wert von bis zu drei freien Tagen umtauschen. Mit Wirkung vom 01.01.2026 ist die relevante Regelung nach § 29a TVöD (Bund) hierzu in Kraft getreten.

Danach wird den Tarifbeschäftigten mit dem Zeit-statt-Geld-Wahlmodell die Möglichkeit eröffnet, einen Teil ihrer Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD (Bund) in zusätzliche freie Tage einzutauschen.



Anspruchsberechtigt sind Tarifbeschäftigte, die im laufenden Kalenderjahr Anspruch auf mindestens fünf Zwölftel der Jahressonderzahlung nach § 20 TVöD (Bund) haben. Wer das „Zeit-statt-Geld-Wahlmodell“ beanspruchen will, muss dies unter Angabe der Anzahl der gewünschten vollen Freistellungstage (Tauschtagen) vom Arbeitgeber bis zum 1. September des laufenden Kalenderjahres in Textform verlangen. Die Umwandlung ist für bis zu drei Tauschtagen zulässig, darf jedoch die Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage der/des Tarifbeschäftigte nicht übersteigen.

Der Zeitraum der Inanspruchnahme ist das auf die Umwandlung folgende Kalenderjahr. Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche der/des Tarifbeschäftigte zu berücksichtigen, sofern diesen keine dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Freistellung kann nur für volle Tauschtagen erfolgen. Während der Inanspruchnahme eines Tauschtagen wird für diesen Tauschtag derjenige Teil des Umwandlungsbetrages gezahlt, der seinem Anteil an der Gesamtzahl der verlangten Tauschtagen entspricht.

Kann ein bereits bewilligter Tauschtag nicht genommen werden, ist in den Fällen
a) einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit, oder
b) eines aus dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen ausnahmsweise erfolgten Widerrufs dem Wunsch der/des Tarifbeschäftigte nach einer Verlegung innerhalb des verbleibenden Inanspruchnahmemeitrums zu entsprechen, wenn dies mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbar ist.

Die Tauschtagen, die innerhalb des Zeitraums nicht in Anspruch genommen werden, verfallen und es entsteht ein finanzieller Ausgleichsanspruch in Höhe des Wertes der nicht genommenen Tauschtagen. Maßgebend ist der zum Zeitpunkt der Umwandlung der Jahressonderzahlung ermittelte Umwandlungsbetrag, um den die Jahressonderzahlung vermindert wurde. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 31. März des Kalenderjahres, das auf den Inanspruchnahmemeitrum folgt.

Das BMI hat mit Rundschreiben vom 10.12.2025 entsprechende Durchführungs-hinweise gegeben, die mit BMF-Erlass vom 12.12.2025 im Geschäftsbereich des BMF bekanntgegeben wurden. Die General-zolldirektion hat dazu am 19.12.2025 eine Veröffentlichung im Mitarbeiterportal Zoll bekanntgegeben. Entscheidende Hinweise der Generalzolldirektion zur Umsetzung dieses Wahlmodells für die Tarif-beschäftigte der Zollverwaltung sind dazu leider bisher ausgeblieben.

Es stellt sich daher die kritische Frage, warum die Tarifbeschäftigte über wesentliche Neuerungen und vor allem deren Umsetzung durch die Generalzolldirektion nicht zeitnah informiert werden. Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen wurden schließlich bereits mit BMI-Rundschreiben vom 11. April 2025 bekanntgegeben. Die BDZ-Fraktion im HPR fordert die Generalzolldirektion im Interesse der Wertschätzung der Tarifbeschäftigte auf, entsprechende Abläufe zur Umsetzung des „Zeit-statt-Geld-Wahlmodells“ bekanntzugeben.

Autor: Tanja Peters

Wachschutzablösung Objektschutz im BMF – Etablierung beim HZA Berlin?

Der Objektschutz des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) in Berlin wird seit April 2024 durch Kolleginnen und Kollegen des Zolls wahrgenommen. Die dafür notwendigen Beschäftigten werden aktuell noch aus den Ortsbehörden der Zollverwaltung gestellt und für die wichtige Tätigkeit zum Hauptzollamt Berlin abgeordnet. Zum Jahreswechsel wurde das neue Kontingent des Objektschutzes im Rahmen der "Wachablösung" im BMF vom für den Zoll zuständigen Staatssekretär, Dr. Rolf Bösinger, willkommen geheißen. Die Leiterin der Zentralabteilung, Anne Schwenk, war bei der Veranstaltung ebenfalls dabei. Für den Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Finanzen (HPR) nahm Kollege Simon Schneider an der Begrüßung teil.

Aktuellen Überlegungen zufolge soll ab April 2026 die vollständige Aufgabe des Objektschutzes des BMF beim Hauptzollamt Berlin angesiedelt werden, sodass dann dort in entsprechender Anzahl feste Dienstposten eingerichtet werden, welche in der Folge dann mit Kolleginnen und Kollegen besetzt werden sollen. Eine Fortführung der aktuellen Abordnungspraxis würde dann der Vergangenheit angehören, durch eine fixe Etablierung beim HZA Berlin wäre eine belastbare Planbarkeit möglich.

Der Hauptpersonalrat wünscht dem neuen Team des Objektschutzes einen guten Start bei der neuen Tätigkeit und eine gute Zeit in der Bundeshauptstadt.

Autor: Simon Schneider

